

Einigung der Prozeßparteien

schaftliche Aktivität. Hat jemand aber nur Rechte oder glaubt er, nur Rechte zu haben, kann das schnell zu gesellschaftlich verantwortungslosem Handeln, zu einem Leben auf Kosten der Gesellschaft führen. Ein Ungleichgewicht auf der Pflichtenseite kann Verdrossenheit, Resignation und Initiativlosigkeit zur Folge haben. Da in der sozialistischen Gesellschaft keine Klasse auf Kosten einer anderen lebt, ist die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten des Bürgers weder von der Erfüllung seiner Pflichten zu trennen noch ist es notwendig, sie gegen die Gesellschaft oder gegen den Staat durchsetzen zu müssen. Nicht nur der tut etwas für die / sozialistische Gesetzlichkeit, der das Recht einhält und gegen Rechtsverletzungen auf tritt, sondern auch der, der seine Rechte wahrzunehmen entschlossen ist.

Die E. zu realisieren ist Sache jedes Werktätigen, jedes Betriebes, jeder Genossenschaft und jedes Staatsorgans. Das folgt aus der Logik, die in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik liegt: Nur der engagierte Einsatz für Leistungssteigerung macht es der Gesellschaft möglich, mehr zu verteilen, und ökonomisches Wachstum ist nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung und Mittel, um die Bedürfnisse der Menschen besser befriedigen zu können und so die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, um die Rechte des einzelnen Bürgers auch materiell zu garantieren. Dazu ist die Mitarbeit aller erforderlich; auch die Rechte des einzelnen fallen niemandem in den Schoß. Vereinfacht wäre es allerdings, die E. auf die Formel zu bringen: Jedes Recht, das der einzelne hat, sei auch in jedem Fall seine Pflicht und umgekehrt. Damit würde die E. fälschlicherweise in eine formale Deckungsgleichheit von Recht und Pflicht uminterpretiert. Sie ist aber als dialektisches Widerspruchsverhältnis anzusehen, weil allein dann der Zugang zu der Erkenntnis möglich wird, daß hinter den juristischen Rechten und Pflichten des einzelnen auch unterscheidbare persönliche und gesellschaftliche Interessen stehen. / sozialistische Grundrechte und -pflichten

Einigung der Prozeßparteien / gerichtliche Einigung

Einspruch - rechtlich geregelte Möglichkeit, die Überprüfung und Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder Leiters zu fordern. E. ermöglichen es den Bürgern, gegen ungesetzliche oder nicht gerechtfertigte Entscheidungen und Maßnahmen vorzugehen, sie dienen der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit. Der E. kann förmliches / Rechtsmittel sein, über das in einem / Rechtsmittelverfahren rechtskräftig entschieden wird, oder besonderer Rechtsbehelf, in dessen Folge noch keine endgültige, sondern durch Rechtsmittel noch anfechtbare Entscheidung getroffen wird. Zum E. sind der von der Entscheidung Betroffene, in bestimmten Fällen auch der Staatsanwalt berechtigt.

Für die Einlegung von E. bestehen / Fristen. Werden sie überschritten, kann der E. zurückgewiesen werden. Hat der Betroffene unverschuldet versäumt, E. einzulegen, dürfen ihm dadurch keine Nachteile entstehen // Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis). In den Rechtsvorschriften, die E.rechte vorsehen, ist jeweils festgelegt, bei welchem Organ unter Beachtung welcher Formen und Fristen der E. zu erheben ist. Wichtige Formen von E. sind:

/Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte;

E. gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge (z. B. Aufhebungs-, Änderungs-, Überleitungs- und Qualifizierungsverträge) oder **Entscheidungen und Maßnahmen** des Betriebsleiters (z. B. fristgemäße Kündigung, fristlose Entlassung, Beurteilungen), die bei der / Konfliktkommission (KK) des Betriebes bzw. beim / Kreisgericht (vgl. Übersicht S.31) einzulegen sind (§§ 60, 69, 158, § 257 Abs. 3 AGB). Die KK überprüft den Vertrag bzw. die Maßnahme und entscheidet über den E. durch Beschluß, gegen den der betroffene Werktätige innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses, der Staatsanwalt innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung E. beim Kreisgericht einlegen kann (§298 Abs. 2 AGB; §53 KKO);

E. gegen Entscheidungen der / Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Verwaltungen für Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB **über Leistungen aus der Sozialversicherung** der Arbeiter und Angestellten und gegen Entscheidungen sozialistischer Genossenschaften und kooperativer Einrichtungen über Leistungen aus der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR, die bei der zuständigen Kreisbeschwerdekommision (* Beschwerdekommission für Sozialversicherung) einzulegen sind, sowie E. gegen deren Entscheidungen;

E. gegen eine /gerichtliche Zahlungsaufforderung;

E. gegen einen /gerichtlichen Strafbefehl. Dieser muß binnen einer Woche nach Zustellung beim Kreisgericht entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Gerichts erklärt werden (§272 StPO). Wird kein E. eingelegt, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Ein form- und fristgerechter E. führt zu einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung, in der durch / Urteil entschieden wird. Bis zu ihrem Beginn kann der E. zurückgenommen werden (§274 Abs. 1 StPO).

E. gegen Beschlüsse / landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) über den Ausschluß von der Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Rat des Kreises E. erheben (Ziff. 16 Abs. 3 MSt LPG). Hierfür sind keine Fristen vorgesehen. Der Rat des Kreises kann, wenn er den Ausschluß für ungerechtfertigt hält, den Beschluß der LPG aufheben (§ 47 Abs. 3 GöV).

Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte - Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten Möglichkeit, die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung eines / gesellschaftlichen Gerichts zu